

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA060169 vom 12. Juli 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA060169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA060169)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA060169 du 12 juillet 2007

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA060169 del 12 luglio 2007

## Erwägungen

### E. 1

S. 8-9, Ziff. 7). Alsdann wiederholt die Beschwerdeführerin wiederum wörtlich ihre bereits vor Vorinstanz (in der Stellungnahme zum Beweisergebnis) vorgetragene Ausführungen zur Beantwortung der gerichtlichen Fragen durch Dr. A. (KG act. 1 S. 9-12, Ziff. 8; s.a. HG act. 90, S. 6 ff.). Daraus schliesst sie, dass es entgegen vorinstanzlicher Auffassung (KG act. 2 S. 38) nicht darauf ankomme, ob eine tiefe Kollisionsgeschwindigkeit vorgelegen habe. Ferner sei im Zivilrecht – anders als im Sozialversicherungsprozess – nicht entscheidend, ob von einem leichten Unfall auszugehen sei. Dass sich indes ein Richter – entgegen einer klaren psychiatrischen, die neurologische Feststellung ergänzenden, nicht auf ihr aufbauenden, selbständigen Diagnose – das Urteil anmasse, wegen des leichten Charakters sei der Unfall nicht geeignet gewesen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin zu bewirken, sei willkürlich (KG act. 1 S. 12, Ziff. 9).

3.1. Für die Beurteilung dieser Einwände rechtfertigt sich zunächst (nochmals) ein Blick auf den Aufbau der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung. Darin prüfte die Vorinstanz zunächst die Tatfrage, ob das von der Beschwerdeführerin behauptete, von der Beschwerdegegnerin jedoch bestrittene und gemäss der im Kassationsverfahren nicht überprüfbare (vgl. § 285 ZPO und vorstehende Erw. III/2/c) (implizite) vorinstanzliche Auffassung von der Beschwerdeführerin zu beweisende Vorliegen eines HWS-Distorsionstraumas für die aktuelle, chronifizierte Phase erstellt, d.h. rechtsgenügend bewiesen sei (KG act. 2 S. 16-31, Erw. IV). Dabei geht aus den entsprechenden Erwägungen hervor, dass die Vorinstanz hinsichtlich dieser Frage implizit das (Regel-)Beweismass des vollen Beweises voraussetzte – ein Erfordernis, dessen Richtigkeit (da das Beweismass betreffend) vom Kassationsgericht ebenfalls nicht überprüft werden kann (§ 285 ZPO und vorne, Erw. III/2/c). Hierbei kam sie zum Schluss, dass eine solche (HWS-) Verletzung nicht rechtsgenügend bewiesen sei. Ausgehend von der daraus folgenden Annahme, dass die Beschwerdeführerin kein HWS-Distorsionstrauma erlitten habe, weshalb nicht unbeschadet auf die (nur den Fall eines Unfalls mit diag-

- 16 - nostizierter Beschleunigungsverletzung der HWS betreffende) bundesgerichtliche Praxis zur natürlichen Kausalität abgestellt werden könne, prüfte die Vorinstanz alsdann, ob zwischen den gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin und dem Unfall ein natürlicher Kausalzusammenhang bestehe (KG act. 2 S. 32-39, Erw. V), was (mit Ausnahme der Neurasthenie) in Übereinstimmung mit dem Hauptgutachter (Dr. A.) und entgegen der Ansicht des psychiatrischen Teलगutachters (Dr. B.) verneint wurde (KG act. 2 S. 39). Im Sinne einer ihren (die Klage abweisenden) Entscheidung selbständig tragenden Alternativbegründung legte die Vorinstanz schliesslich dar, dass und weshalb es unter den gegebenen tatsächlichen Umständen (Fehlen des nicht erstellten HWS-Distorsionstraumas

und Bagatelldarakter des Unfalls) jedenfalls (auch) am (für den eingeklagten Anspruch kumulativ erforderlichen) adäquaten Kausalzusammenhang fehle (KG act.

## E. 2

S. 39 ff., Erw. VI). 3.2.a) Die Vorinstanz hat in einlässlicher Würdigung der erhobenen Beweise und mit ausführlicher Begründung dargelegt, weshalb sie mit Bezug auf die (der Kausalitätsprüfung vorgelagerte) Tatfrage des Vorliegens einer HWS-Distorsion, deren Beantwortung für ihre weiteren Erwägungen (zum natürlichen und zum adäquaten Kausalzusammenhang) eine zentrale Rolle spielte (vgl. KG act. 2 S. 33, Erw. V/2.1, und S. 40 f., Erw. VI/2-3), zum Schluss gelangte, eine solche sei insgesamt nicht rechtsgenügend erstellt und es sei demzufolge davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich keine derartige Verletzung erlitten habe (KG act. 2 S. 16 ff., insbes. S. 27 ff., 31). Dabei legte sie insbesondere auch dar, weshalb sie in diesem Punkt nicht der Meinung des psychiatrischen Gutachters Dr. B. (welcher diesen medizinischen Befund, ohne ihn näher zu begründen, seiner Kausalitätsbeurteilung zugrunde gelegt hat; vgl. insbes. HG act. 84/1 S. 14, 16 und 18) sowie den (auf den dramatisierenden Angaben der Beschwerdeführerin zum Unfallhergang basierenden) Feststellungen in anderen Arztberichten, sondern der Auffassung des Hauptgutachters Dr. A. folgte, welcher das Vorliegen einer HWS-Distorsion verneinte bzw. – wie der ärztliche Entlassungsbericht des Spital Usters – keinen derartigen Befund diagnostizierte. b) Mit diesen einlässlichen Ausführungen zur Beweiswürdigung (bezüglich des Vorliegens einer HWS-Distorsion) setzt sich die Beschwerdeführerin nicht in

- 17 - genügender Weise auseinander. Zwar beanstandet sie die vorinstanzliche Annahme, wonach keine HWS-Distorsion vorliege, als willkürlich (KG act. 1 S. 2, Ziff. 1 und 3). Indessen unterlässt sie es, diesen Einwand in der Beschwerdeschrift näher zu begründen. Vielmehr legt sie dort im Wesentlichen lediglich dar, weshalb die Vorinstanz die – davon zu unterscheidende weitere – (auf der Grundlage fehlender HWS-Distorsion geprüfte) Tatfrage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen ihren gesundheitlichen Beschwerden und dem Unfall zu Unrecht verneint habe. Insbesondere nennt sie auch keine konkreten Aktenstellen, aufgrund derer die vorinstanzliche Annahme, ein HWS-Distorsionstrauma sei nicht bewiesen und liege daher nicht vor, als willkürlich erscheint. Ebenso wenig zeigt sie anhand von Hinweisen auf bestimmte Aktenstellen auf, inwiefern die von ihr beanstandete Auffassung der Vorinstanz, wonach die Schlüsse (auch) des psychiatrischen Teilgutachters Dr. B. auf einem falschen Sachverhalt hinsichtlich des Unfallgeschehens basierten, willkürlich sei. Gegenteils lässt insbesondere der Umstand, dass der Teilgutachter in seinem Gutachten im Zusammenhang mit der Anamnese nicht auf den in der Experteninstruktion geschilderten konkreten Unfallablauf (HG act. 78 S. 3), sondern auf die allgemeine, einen schwereren Unfall indizierende Beschreibung des Schadensereignisses (HG act. 78 S. 2) verweist (vgl. HG act. 84/1 S. 3 Mitte: "... kollidierte eine Automobilistin mit der Versicherten, welche mit ... [dem] Fahrrad unterwegs war"), diese Annahme als zumindest nicht unvertretbar erscheinen. Im Übrigen ist auch sonst nicht evident, weshalb der vorinstanzliche Schluss, die Beschwerdeführerin habe den ihr obliegenden (nach dem Regelbeweis massvollen) Beweis für das Vorliegen einer HWS-Distorsion nicht erbracht, willkürlich sein sollte. Vielmehr lässt sich diese Auffassung (wonach die Beweislage nach objektiven Gesichtspunkten nicht in dem Masse zur richterlichen Überzeugung der Richtigkeit dieser Sachbehauptung führe, dass allfällige Zweifel als unerheblich erscheinen; vgl. BGE 130 III 324; 128 III 275; Pra 2005 Nr. 119;

Messmer/Imboden, a.a.O., Rz 105 m.w.Hinw. in Anm. 40; Kaufmann, a.a.O., S. 1201 f. und 1203) angesichts der unterschiedlichen ärztlichen Diagnosen und der übrigen aktenkundigen Umstände aus den von der Vorinstanz genannten Gründen zumindest vertreten. Ob das Kassationsgericht als Sachrichter ebenso entschieden hätte, ist wegen der auf Willkür beschränkten kassationsgerichtlichen

- 18 - Kognition bei der Prüfung von Tatfragen (nach § 281 Ziff. 2 ZPO) dabei ohne Belang. Mit Bezug auf die Frage des Vorliegens eines HWS-Distorsionstraumas wird in der Beschwerde somit im Wesentlichen bloss die vorinstanzliche Auffassung in Abrede gestellt und das Gegenteil behauptet. Damit erschöpft sich die Beschwerde in diesem Punkt der Sache nach in rein appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, ohne dass insoweit ein Nichtigkeitsgrund rechtsgenügend nachgewiesen wäre. Diesbezüglich ist die Beschwerde unbegründet, soweit unter dem Aspekt von § 288 ZPO überhaupt auf sie eingetreten werden kann. c) Hält die für die weiteren vorinstanzlichen Folgerungen (zum Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Schaden) zentrale Annahme, die Beschwerdeführerin habe kein HWS-Distorsionstrauma erlitten, einer kassationsgerichtlichen Überprüfung aber stand, ist den auf der gegenteiligen Annahme beruhenden, (letztlich allein) gegen die Verwerfung des natürlichen Kausalzusammenhangs ins Feld geführten Rügen der Beschwerdeführerin in weiten Teilen der Boden entzogen. Indem sich die Kausalitätsbetrachtung der Beschwerdeführerin nämlich auf eine von den vorinstanzlichen Annahmen abweichende tatsächliche Grundlage stützt, gehen die betreffenden Vorbringen weitgehend an den angefochtenen Erwägungen bzw. an der Sache vorbei. Dies umso mehr, als die Vorinstanz ausdrücklich festgehalten hat, dass der (natürliche und adäquate) Kausalzusammenhang bei erstelltem Vorliegen einer HWS-Distorsion (und damit unter den in der Beschwerde angenommenen Prämissen) ohne weiteres zu bejahen wäre (KG act. 2 S. 33, Erw. V/2.1, und S. 40, Erw. VI/3). 3.3. Ungeachtet dessen vermag die Beschwerde auch sonst insoweit nicht durchzudringen, als die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Würdigung, wonach keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass ihre gesundheitlichen Beschwerden auf den Unfall zurückzuführen seien und der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Schaden somit zu verneinen sei, als willkürlich im Sinne von § 281 Ziff. 2 ZPO rügt (womit wiederum nicht gesagt ist, dass das Kassationsgericht – worauf es vorliegend nicht ankommt –

- 19 - die Frage der natürlichen Kausalität als Sachrichter in gleichem Sinne entschieden hätte): a) Soweit die Beschwerdeführerin der Vorinstanz auch in diesem Zusammenhang vorwirft, dem Teilgutachter Dr. B., dessen Ansicht im Urteil nicht gefolgt wurde, hinsichtlich des Unfallhergangs in willkürlicher Weise falsche Sachverhaltsannahmen unterstellt zu haben (KG act. 1 S. 8), legt sie wiederum nicht unter Angabe konkreter Aktenstellen dar, weshalb diese vorinstanzliche Ansicht auf unvertretbarer Beweiswürdigung beruhen sollte. Diesbezüglich kann auf das bereits (unter vorstehender Ziff. 3.2/b) Ausgeführte verwiesen und auf die Beschwerde demnach nicht eingetreten werden. Im Übrigen fehlt in diesem Kontext ein genauer Hinweis, wo in ihrem – recht umfangreichen – Urteil die Vorinstanz die gerügte Annahme (wonach der Psychiater von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei) getroffen hat. b) Gleiches gilt für den Einwand, der Hauptgutachter (Dr. A.), dessen Meinung die Vorinstanz folgte, habe die Folgerungen des psychiatrischen Teilgutachters (Dr. B.) ungenau, stark vereinfachend, allgemein gehalten und zu Unrecht sinnentstellend wiedergegeben (KG act. 1 S. 8 oben). Auch darauf ist nicht weiter einzugehen, nachdem die Beschwerdeführerin nicht näher

darlegt, worin die beanstandete Ungenauigkeit, Vereinfachung, Verallgemeinerung und Sinnentstellung liegt und inwiefern sich diese Unzulänglichkeiten zu ihrem Nachteil auswirken haben. c) Unbegründet ist im Weiteren der Vorwurf, die Vorinstanz habe in willkürlicher Würdigung der Akten festgestellt, dass die Gutachter hinsichtlich der (natürlichen) Unfallkausalität "zwar zu abweichenden, letztlich aber 'zu gar keinen Ergebnissen' gekommen" seien (KG act. 1 S. 8 unten). Abgesehen davon, dass die Vorinstanz diese Feststellung so nicht getroffen hat, dürfte die Rüge auf einem unrichtigen Verständnis der vorinstanzlichen Erwägungen beruhen, indem sie davon auszugehen scheint, die angefochtene Feststellung äussere sich nur zu jenen beiden Gutachtern (Dr. B. und Dr. A.), deren Schlüsse von der Vorinstanz inhaltlich wiedergegeben wurden. Bei Lichte betrachtet bezieht sich die als willkürlich gerügte Feststellung jedoch auf die Ausführungen aller drei (Teil-)Gutachter. So besehen ist es in Anbetracht der Aktenlage nicht zu beanstanden (sondern rich-

- 20 - tig), wenn die Vorinstanz an der bemängelten Stelle (KG act. 2 S. 34 f., Erw. V/2.4.2) – richtig gelesen – festhielt, dass bezüglich der Kausalitätsfrage der psychiatrische (Dr. B.) und der neurologische (Dr. A.) Gutachter zu unterschiedlichen (vgl. HG act. 83 S. 16-18 und HG act. 84/1 S. 18) und der neuropsychologische Gutachter (Dr. phil. C.) zu gar keinen Ergebnissen (vgl. HG act. 84/2) gelangt seien. Ein Nichtigkeitsgrund lässt sich darin nicht erblicken. Dementsprechend ist auch der Rüge, die Vorinstanz habe "in Verkennung dieser Tatsache" (gemeint wohl: dass zumal der psychiatrische Teilgutachter bei der Kausalitätsfrage durchaus zu einem Ergebnis gelangt sei) in verschiedener Hinsicht willkürlich gehandelt (KG act. 1 S. 9), das Fundament entzogen. d) Entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht trifft es auch nicht zu, dass es einem Ober- bzw. Hauptgutachter (generell) verwehrt sei, eine Beurteilung eines von ihm beigezogenen Unter- resp. Teilgutachters aus einem anderen medizinischen Fachgebiet einfach zu negieren bzw. die vom Unter- gutachter gestellte selbständige Diagnose zu übergehen (so KG act. 1 S. 3, Ziff. 5), und dass das psychiatrische Teilgutachten als das speziellere dem allgemeinen (interdisziplinären) Gutachten vorgehe, weshalb sich der Hauptgutachter an das Teilgutachten zu halten habe (KG act. 1 S. 7/8, Ziff. 7). Einerseits kann in der von einem (hier: Haupt-)Gutachter gestellten – selbst einer allenfalls unvertretbaren – Diagnose von vornherein kein Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 281 ZPO liegen; insbesondere kann ein "Urteil" eines Gutachters (entgegen der beschwerdeführerischen Beanstandung) nicht willkürlich im Sinne von § 281 Ziff. 2 ZPO sein. Einen Nichtigkeitsgrund kann vielmehr lediglich das Gericht setzen, etwa indem es seine Meinung auf ein mangelhaftes Gutachten stützt. Auf der anderen Seite hat ein Gutachter die ihm vom Gericht unterbreiteten Fragen nach bestem (Fach-)Wissen und Gewissen selbst zu beantworten, ohne dabei an die Auffassung anderer Gutachter (zu denselben Fragen) gebunden zu sein. Sache des Gerichts ist es alsdann, allfällig abweichende gutachterliche Ansichten zu würdigen und der überzeugenderen den Vorzug zu geben (was die Vorinstanz vorliegend mit einlässlicher Begründung, mit welcher sich die Beschwerdeführerin nur unzureichend auseinandersetzt, getan hat). Insoweit lässt sich allein aus dem Umstand, dass der (eine HWS-Distorsion verneinende) neurologische (und Haupt-)

- 21 - Gutachter mit Bezug auf die Frage der natürlichen Kausalität zwischen dem Unfallereignis und den gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin zu anderen Ergebnissen gelangte als der (eine HWS-Distorsion voraussetzende) psychiatrische, kein Nichtigkeitsgrund herleiten. e) Auch die Verweisungen der Beschwerdeführerin auf ihre

vor Vorinstanz eingereichte Stellungnahme zum Beweisergebnis (KG act. 1 S. 3 ff., Ziff. 6, und S. 9 ff., Ziff. 8) bzw. die (den Hauptteil der Beschwerdebegründung ausmachende umfangreiche) Wiederholung der darin vorgetragenen Ausführungen mit dem pauschalen Vorhalt, dass diese "willkürlich negiert" worden seien, sind nicht geeignet, den Nichtigkeitsgrund von § 281 Ziff. 2 ZPO (Willkür bei der Beurteilung des natürlichen Kausalzusammenhangs) nachzuweisen. Damit wiederholt die Beschwerdeführerin nämlich lediglich ihre bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Argumente (vgl. HG act. 90) und ihre darauf beruhende, von der vorinstanzlichen Auffassung abweichende (gegenteilige) Beweiswürdigung, ohne sich dabei näher mit jenen Erwägungen auseinander zu setzen, mit denen die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin aus den Gutachten von Dr. B. und Dr. A. gezogenen Schlüsse in abweichender Würdigung der Beweislage verworfen und die von der Beschwerdeführerin geübte Kritik am Hauptgutachten entkräftet hat (vgl. z.B. KG act. 2 S. 30 f. und 35 unten). Insofern stellen die (bloss wiederholenden) Ausführungen in der Beschwerdeschrift, mit denen der vorinstanzlichen Beweiswürdigung im Wesentlichen bloss die eigene entgegengestellt wird, der Sache nach rein appellatorische und als solche nicht zu hörende Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung dar (vgl. § 288 ZPO und vorne, Erw. III/2/b). Damit lässt sich indessen kein Nichtigkeitsgrund nachweisen. f) Mit der weiteren Rüge, entgegen vorinstanzlicher Ansicht (vgl. KG act. 2 S. 39) komme es im Zivilrecht bei der Beurteilung der natürlichen Kausalität nicht auf die (tiefe) Kollisionsgeschwindigkeit und die Schwere des Unfalls an, weshalb die auf diese (unbehelflichen) Kriterien gestützte Verneinung des natürlichen Kausalzusammenhangs willkürlich sei (KG act. 1 S. 12, Ziff. 9), macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe bei der Prüfung dieser Anspruchsprämisse zu Unrecht ein für das (zivilrechtliche) Kausalitätserfordernis nicht relevantes Kriterium bzw. ein sachfremdes Element mitberücksichtigt. Damit wirft sie

- 22 - der Vorinstanz der Sache nach vor, von einem falschen Verständnis bzw. unrichtigen Begriff des natürlichen Kausalzusammenhangs ausgegangen zu sein. Dabei handelt es sich indessen um eine vom Bundesrecht beherrschte, der freien bundesgerichtlichen Kognition unterliegende Rechtsfrage, welche der kassationsgerichtlichen Prüfung entzogen ist (vgl. § 285 ZPO und vorne, Erw. III/2/c), weshalb insofern nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Gleiches würde im Übrigen gelten, sollte mit dieser Rüge – was angesichts der beiden Hinweise auf die beanstandeten Stellen im angefochtenen Urteil eher nicht zutreffen dürfte – überdies geltend gemacht werden, dass auch im Zusammenhang mit der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs die Kollisionsgeschwindigkeit und die Schwere des Unfalls keine Berücksichtigung finden könnten und daher entgegen vorinstanzlicher Auffassung ohne Relevanz für die Urteilsfindung seien. Auch damit würde eine vom Bundesgericht frei überprüfbare (Bundes-)Rechtsfrage aufgeworfen, zu deren Beurteilung das Kassationsgericht nicht zuständig ist (§ 285 ZPO). g) Da die im Urteil angeführte Alternativbegründung unangefochten bleibt (vgl. nachstehende Erw. III/3.4), müsste letztlich nicht abschliessend geklärt werden, ob die Vorinstanz – wie die Beschwerdeführerin geltend macht (KG act. 1 S. 8 und 9) – bei der Prüfung des natürlichen Kausalzusammenhangs zu Unrecht und willkürlich den medizinischen Befund des psychiatrischen Gutachters (betreffend Unfallkausalität) korrigiert habe, ob sie überhaupt – und wenn ja, zu Unrecht – davon ausgegangen sei, dass die psychiatrische Diagnose (betreffend Unfallkausalität) bei Zugrundelegung des von ihr erstellten Unfallhergangs anders ausgefallen wäre und ob sie unter den gegebenen Umständen zunächst eine zusätzliche psychiatrische Begutachtung hätte veranlassen

müssen. Dennoch sei dazu angemerkt, dass die Urteilerwägungen keine Anhaltspunkte für die Annahme enthalten, die Vorinstanz sei davon ausgegangen, dass die Schlussfolgerungen des psychiatrischen Teilgutachters anders (nämlich im Sinne der Verneinung des Kausalzusammenhangs) ausgefallen wären, wenn dieser seiner Betrachtung den wirklichen Unfallhergang zugrunde gelegt hätte. Diese Frage liess die Vorinstanz – weil ihrer Ansicht nach unerheblich – vielmehr unbeantwortet. Das erhellt insbesondere aus ihrer (die Beweiswürdigung hinsichtlich des natürli-

- 23 - chen Kausalzusammenhangs abschliessenden) Bemerkung, wonach auch die (abweichende) Ansicht des Psychiaters (Dr. B.) zu keinen Zweifeln an der Überzeugungskraft der Einschätzung des Hauptgutachters (Dr. A.) führe, sondern höchstens darauf hindeute, dass die Kausalitätsbeurteilung wenig gesichert sei (KG act. 2 S. 39). Diese Erwägung kann nur so verstanden werden, dass die Vorinstanz, welche sich mit zwei gegenteiligen gutachterlichen Schlussfolgerungen konfrontiert sah und je deren Überzeugungskraft zu beurteilen hatte, selbst dann, wenn der Psychiater (auch) bei Zugrundelegung des wirklichen Unfallhergangs die natürliche Kausalität bejaht hätte, der Ansicht des Hauptgutachters gefolgt wäre bzw. dass sie – so oder anders – allein schon wegen der (ihrer Meinung nach überzeugenden) Schlussfolgerung des Hauptgutachters das für den Nachweis der natürlichen Kausalität erforderliche Beweismass (der überwiegenden Wahrscheinlichkeit) als nicht erreicht und den diesbezüglichen Beweis daher als gescheitert betrachtet hätte. Von einer ohne zusätzliche Abklärungen unzulässigen willkürlichen Korrektur eines medizinischen (psychiatrischen) Befundes kann demnach keine Rede sein. Auch insoweit wäre die Beschwerde somit unbegründet. 3.4. Entscheidend dafür, dass die Beschwerde im Ergebnis nicht durchzuführen vermag, ist letztlich jedoch der Umstand, dass die Vorinstanz eine Haftpflicht der Beschwerdegegnerin mit zwei alternativen, ihren Entscheidungen je selbstständig tragenden Begründungen abgelehnt hat: Zum Einen verneinte sie – ausgehend von der (wie gesehen nicht rechtsgenügend angefochtenen bzw. einer Überprüfung nach § 281 Ziff. 2 ZPO im Kassationsverfahren standhaltenden) Annahme, die Beschwerdeführerin habe kein HWS-Distorsionstrauma erlitten – das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und den gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin und deren finanziellen Folgen; gegen diese (tatsächliche) Feststellung richten sich sämtliche in der Beschwerde erhobenen Rügen. Zum Anderen hielt die Vorinstanz (von derselben tatsächlichen Annahme ausgehend) fest, dass es angesichts bzw. wegen der (von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen) geringen Kollisionsgeschwindigkeit und des (ebenfalls nicht in Abrede gestellten) Bagatelldes Unfalls auch (und jedenfalls) am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Unfall und behauptetem Schaden fehle, und zwar selbst dann, wenn mit Bezug auf ein-

- 24 - zeln psychische Beschwerden die natürliche Kausalität (entgegen der mit der ersten Begründung motivierten gegenteiligen Ansicht) zu bejahen wäre. Diese Auffassung, mit der eine Rechtsfrage beurteilt wurde (vgl. vorne, Erw. III/2/c), wird von der Beschwerdeführerin weder in der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde (in deren Rahmen sie – als Frage des Bundesrechts – ohnehin nicht überprüft werden könnte; vgl. § 285 ZPO und vorne, Erw. III/2/c), noch mittels eidgenössischer Berufung – eine solche wurde nicht erklärt – angefochten. Demnach hat die zweite für die Klageabweisung gegebene Begründung (fehlender adäquater Kausalzusammenhang) selbst dann Bestand, wenn die

erste (fehlender natürlicher Kausalzusammenhang) an einem Mangel im Sinne von § 281 ZPO leiden sollte. Stützt sich ein Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, kann eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde indessen nur dann Erfolg haben, wenn damit sämtliche den Entscheid selbständig tragenden Begründungen zu Fall gebracht werden. Die Beschwerde kann also nicht durchdringen, wenn sich auch nur eine der verschiedenen Argumentationen als unanfechtbar erweist oder – als Folge des im Beschwerdeverfahren geltenden Rügeprinzips – die Beschwerde sich nur gegen einzelne der verschiedenen Begründungen richtet (und die andere Begründung – im Falle der bundesgerichtlichen Zuständigkeit zu deren Überprüfung – nicht vor Bundesgericht angefochten wird) (vgl. von Rechenberg, a.a.O., S. 24; Guldener, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen nach Zürcherischem Recht, Zürich 1942, S. 87 und 164; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 291 ZPO; s.a. Pra 2006 Nr. 134; 2002 Nr. 113; BGE 131 III 598; 130 III 328; 111 II 397 f.; ZR 105 Nr. 11 a.E.; SZP 2005, S. 411; 2006, S. 189 f.; 2007, S. 63 f.; Urteil des Bundesgerichts 4C.221/2005 vom 17.8.2006, Erw. 3, und statt vieler Kass.-Nr. AA040075 vom 15.9.2004 i.S. P. et al. c. B., Erw. IV/3.2/a, sowie AA050176 vom 16.12.2005 i.S. M. c. K., Erw. 4.2/c). Diesfalls hat sich der (nur bezüglich einem Teil der mehreren Begründungen) allenfalls bestehende bzw. geltend gemachte Mangel nämlich nicht zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers ausgewirkt (vgl. § 281 ZPO), was wiederum zur Folge hat, dass insoweit kein rechtliches Interesse an der Beurteilung der Beschwerde besteht (vgl. § 51 Abs. 2 ZPO). Denn insofern liefe die Beschwerde auf einen blossen Streit über Entscheidungsgründe hinaus, wofür kein Rechtsschutzinteresse besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.221/2005 vom 17.8.2006, Erw. 4 m.w.Hinw.). Bleibt in casu

- 25 - die in der zweiten Begründung vertretene vorinstanzliche Auffassung, dass es aufgrund des Bagatelcharakters des Unfalls jedenfalls am adäquaten Kausalzusammenhang fehle, aber unangefochten, können die (nur) gegen die erste Begründung (Verwerfung des natürlichen Kausalzusammenhangs) gerichteten Rügen schon aus diesem Grund nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. 3.5. Nachdem das vorinstanzliche Urteil als solches (Klageabweisung) einer kassationsgerichtlichen Überprüfung standhält, ist nicht ersichtlich (und in der Beschwerde auch nicht näher dargetan), inwiefern die darin festgesetzten, den allgemeinen Regeln von § 64 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 ZPO (sowie § 85 Abs. 1 ZPO) entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bemängeln sein sollten. Auch diesbezüglich ist kein Nichtigkeitsgrund dargetan.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mit ihren weitgehend appellatorischen Beanstandungen, die sich über weite Teile darauf beschränken, der (vom Kassationsgericht nicht auf ihre Richtigkeit, sondern lediglich auf ihre Vertretbarkeit hin überprüfbar) vorinstanzlichen Beweiswürdigung ihre eigene entgegenzustellen, nicht nachzuweisen vermag, dass das vorinstanzliche Urteil vom 29. August 2006 zu ihrem Nachteil an einem (der kassationsgerichtlichen Prüfung zugänglichen) Mangel im Sinne von § 281 Ziff. 1-3 ZPO leide, insbesondere auf unhaltbaren und damit willkürlichen tatsächlichen Annahmen beruhe. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. IV. Wie bereits erwähnt, wurde der Beschwerdeführerin bereits von der Vorinstanz (mit Wirkung ab 7. Oktober 2003) die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von §§ 84/87 ZPO bzw. Art. 29 Abs. 3 BV gewährt (HG act. 68) und bislang auch

nicht wieder entzogen (vgl. KG act. 2 S. 43, Erw. VIII).

- 26 - Grundsätzlich gilt eine einmal erteilte Bewilligung des prozessualen Armenrechts nicht nur für die angerufene Instanz, sondern – unter Vorbehalt von § 90 Abs. 2 ZPO, wonach die Rechtsmittelinstanz für ihr Verfahren einen selbständigen Entscheid treffen kann – auch für allfällige Rechtsmittelverfahren (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 90 ZPO). Da die in §§ 84/87 ZPO bzw. Art. 29 Abs. 3 BV statuierten Voraussetzungen auch bezüglich des Kassationsverfahrens zu bejahen sind (und trotz erfolgter Abweisung der Beschwerde der Standpunkt der Beschwerdeführerin nicht als geradezu aussichtslos im Sinne der genannten Vorschriften gelten kann [vgl. dazu Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 21a zu § 84 ZPO; BGE 129 I 135 f.; 128 I 236; 125 II 275 m.w.Hinw.; ZR 101 Nr. 14, Erw. 3; 69 Nr. 29]), besteht kein Anlass, auf den entsprechenden Entscheid zurückzukommen. Somit gilt die vorinstanzlich erteilte Bewilligung ohne weiteres auch im Beschwerdeverfahren. Eines besonderen Antrags (vgl. KG act. 3) oder Entscheids bedarf es dazu nicht. V. 1.a) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Kassationsverfahrens in Anwendung der auch im Rechtsmittelverfahren geltenden allgemeinen Regel von § 64 Abs. 2 ZPO der mit ihrem (Rechtsmittel-)Antrag (auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils) unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Prozessführung sind sie aber einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zugleich ist die Beschwerdeführerin auf § 92 ZPO hinzuweisen, wonach das Gericht eine Partei zur Nachzahlung der ihr nach §§ 84/87 ZPO erlassenen Gerichtskosten und Auslagen für ihre Vertretung verpflichten kann, sollte sie später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommen. b) Da die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht von der Pflicht zur Leistung einer Prozessentschädigung an die (obsiegende) Gegenpartei befreit (vgl. § 85 ZPO; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2 zu § 84 ZPO, N 1 zu § 85 ZPO und N 14b zu § 68 ZPO), ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, der anwaltschaftlich vertretenen Beschwerdegegnerin eine Prozessentschädigung auszurichten (§ 68 Abs. 1 ZPO). Mit Bezug auf die Entschädigungshöhe, welche grundsätzlich

- 27 - nach den in der AnwGebV statuierten Ansätzen nach Ermessen festzusetzen ist (§ 69 ZPO; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 2 zu § 69 ZPO und N 13 zu § 68 ZPO), ist zu beachten, dass auf das vorliegende Verfahren die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene revidierte AnwGebV zur Anwendung gelangt (vgl. § 19 AnwGebV). Ein Mehrwertsteuerzuschlag fällt (zufolge Mehrwertsteuerpflicht der Beschwerdegegnerin) ausser Betracht (ZR 104 Nr. 76). c) Schliesslich ist dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für seine Bemühungen und Auslagen im vorliegenden Kassationsverfahren eine ebenfalls nach den Vorschriften der (revidierten) AnwGebV zu bemessende Entschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten (§ 89 Abs. 2 ZPO und § 16 AnwGebV; s.a. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 9 zu § 89 ZPO). 2. Der kassationsgerichtliche Entscheid ergeht nach dem Inkrafttreten des BGG. Daher kommt mit Bezug auf die gegen ihn zur Verfügung stehenden (bundesrechtlichen) Rechtsmittel dieses Gesetz zur Anwendung (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG). Da es sich um einen Endentscheid (im Sinne von Art. 90 BGG) über eine vermögensrechtliche Zivilsache handelt, deren (Rechtsmittel-)Streitwert bei rund Fr. 110'800.-- und damit über Fr. 30'000.-- liegt (vgl. KG act. 2 S. 44 und Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG), steht gegen den vorliegenden Beschluss aus den in Art. 95 ff. BGG genannten Gründen die (ordentliche) Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

- 28 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.